

Vereinssatzung Tennisclub Volkach e.V.

(Stand 15. Mai 2025)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tennisclub Volkach e.V. Er hat seinen Sitz in Volkach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Touren- und Sportwesens, insbesondere des Tennissports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO 1977).
2. Eine Änderung der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Abhaltung eines geordneten Tennisspielbetriebs
 - b. Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsheims sowie der Sportgeräte
 - c. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - d. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Nicht voll geschäftsfähige Bewerber bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

a. Der Austritt muss schriftlich bis spätestens 30. September des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand vorliegen. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Bei Minderjährigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen ist die Austrittserklärung eigenhändig von mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

b. Der Austritt oder Ausschluss entbindet nicht von der Verpflichtung, den vollen Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

c. Geht die Austrittserklärung nach dem 30. September eines Jahres beim Verein ein, so ist der Mitgliedsbeitrag auch für das folgende Kalenderjahr zu entrichten.

3. Ein Mitglied kann nach erfolgloser Mahnung und vorheriger schriftlicher Androhung ausgeschlossen werden, wenn es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder sich grober Pflichtverletzungen schuldig macht.

4. Über Ausschlüsse entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit. Rechtsmittelverfahren wie in der bisherigen Fassung bleiben bestehen.

5. Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagebeiträge ermäßigen oder erlassen.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin wird auch die Aufgabenverteilung geregelt.

Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte eigenständig.

Baumaßnahmen, Grundstücksgeschäfte und Belastungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder bei dessen Ablehnung der Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine vorherige Mitteilung des Beschlussgegenstandes ist nicht erforderlich.

§ 6 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand und den Beiräten.

Er wirkt bei der Geschäftsführung des Vorstands mit und hat insbesondere die Rechte gemäß § 3.

Weitere Aufgaben können ihm durch die Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.

Beiräte können an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

Bei vereinsausschussbezogenen Angelegenheiten haben sie Stimmrecht.

Beiräte sind: Schriftführer, Rechts- und Finanzberater, Sportwart, Jugendleiter, Pressewart, Breitensportwart, Schiedsrichterbmann, Vergnügungswart, Technischer Leiter.

Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen, die vom Sitzungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Sie beschließt über Beiträge, Entlastungen, Wahlen, Satzungsänderungen und Tagesordnungspunkte.

Die Mitgliederversammlung wählt Vorstand und Beiräte jeweils für zwei Jahre.

Zwei Revisoren werden für zwei Jahre zur Kassenprüfung gewählt und berichten der Mitgliederversammlung.

Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder der Vereinsausschuss dies beschließt.

§ 8 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Zustimmung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.

Diese dürfen nur im sportlichen Bereich tätig sein und kein eigenes Vermögen bilden.

§ 9 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form zur Erfüllung der Zwecke des Vereins gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft, Empfänger sowie Zweck der Verarbeitung.
3. Ebenso bestehen Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
4. Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich ist oder gesetzlich vorgeschrieben ist.
5. Es gelten die Datenschutzbestimmungen der EU-DSGVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Finanzgebaren

Alle Einnahmen des Vereins sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Beiträge und Gebühren

Mitglieder sind zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen verpflichtet.

Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung durch Erlass einer Beitragsordnung.

§ 12 Haftung

1. Die Ausübung des Sports erfolgt auf eigenes Risiko.
2. Der Verein haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Organmitglieds oder einer haftungspflichtigen Person.
3. Für Sportunfälle besteht Versicherungsschutz nur im Rahmen der Versicherung des Bayerischen Landessportverbandes.
4. Für mitgebrachte Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung.
5. Für selbst verursachte Schäden haftet das Mitglied persönlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

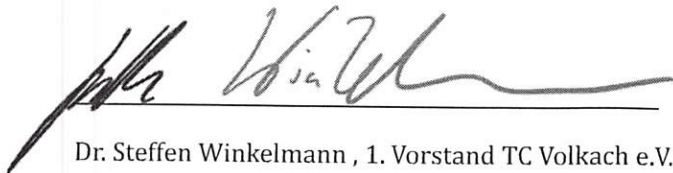
1. Die Auflösung kann nur in einer eigens mit vierwöchiger Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind.
2. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
3. Kommt keine Beschlussfassung zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig ist.
4. In dieser Versammlung werden Liquidatoren bestellt, die das Vereinsvermögen abwickeln.
5. Das verbleibende Vermögen fällt an den Bayerischen Landessportverband oder bei Ablehnung an die Gemeinde Volkach zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
6. Satzungsänderungen und Auflösungen sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
7. Änderungen der gemeinnützigen Zwecke (§ 2) bedürfen der Zustimmung des Finanzamts.

§ 14 Inkrafttreten

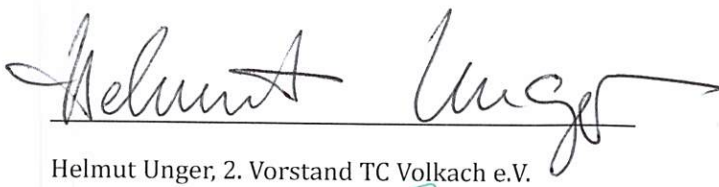
Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. Mai 2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kitzingen in Kraft.

Volkach, den 15. Mai 2025

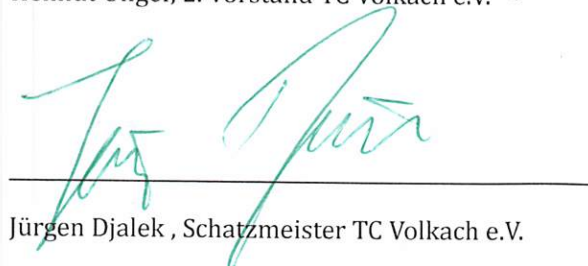
Der Vorstand



Dr. Steffen Winkelmann, 1. Vorstand TC Volkach e.V.



Helmut Unger, 2. Vorstand TC Volkach e.V.



Jürgen Djalek, Schatzmeister TC Volkach e.V.